

FH-Mitteilungen

12. Mai 2010

Nr. 35 / 2010

Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Fachhochschule Aachen

vom 12. Mai 2010

Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Fachhochschule Aachen vom 12. Mai 2010

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), in Verbindung mit § 8 Absatz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Aachen vom 22. Januar 2008 (FH-Mitteilung Nr. 3/2008) hat die Fachhochschule Aachen folgende Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek vom 28. Januar 2009 (FH-Mitteilung Nr. 5/2009) erlassen:

Teil I | Änderungen

1. **§ 2** wird wie folgt geändert:
 - Die **Überschrift** wird geändert in „Bibliotheksleitung und Hausrecht“
 - Es wird folgender **Absatz 4** neu eingefügt:
„(4) Die Bibliotheksleitung oder von ihr beauftragte Personen üben in den Bibliotheksräumen das Hausrecht aus.“
2. In **§ 4 Absatz 3** wird nach dem ersten Spiegelstrich der folgende Spiegelstrich eingefügt:
„- Beschaffung von Medien aus anderen Bibliotheken im Rahmen des Deutschen Leihverkehrs und über Dokumentlieferdienste“
3. **§ 5 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Zur Benutzung der Bibliothek sind ohne weiteres berechtigt: alle Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule, Mitglieder des Hochschulrats sowie Mitglieder und Angehörige anderer am Ort der Fachhochschule befindlichen Forschungs- und Bildungseinrichtungen gegen Vorlage eines Ausweises, Angehörige staatlicher, kommunaler und kirchlicher Dienststellen gegen Vorlage des Dienstausweises und alle am Deutschen Leihverkehr teilnehmenden Bibliotheken.“
4. In **§ 6 Absatz 1** werden am Ende folgende Sätze eingefügt:
„Für bestimmte Verwaltungstätigkeiten und Benutzungsarten werden Gebühren und Entgelte erhoben. Art und Höhe der Gebühren und Entgelte richten sich nach der Gebührenordnung der Hochschulbibliothek der FH Aachen in der jeweils gültigen Fassung.“
5. **§ 7** wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Öffnungszeiten werden von der Leiterin oder dem Leiter der Hochschulbibliothek festgelegt.
(2) Aus besonderen Gründen kann die Bibliothek ganz oder teilweise kurzfristig geschlossen werden.“
6. **§ 8 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst
„(2) In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek, insbesondere in den Lesesälen, ist im gemeinsamen Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer Ruhe zu bewahren. Rauchen, Essen, Trinken und ruhestörendes Verhalten in den Bibliotheksräumen sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.“
7. **§ 9** wird wie folgt geändert:
 - In **Absatz 4** werden folgende **Sätze 2 und 3** eingefügt:
„Die maschinelle Erfassung des Ausleihvorgangs gilt als Nachweis für die Aushändigung von Medien. Der Entleiher haftet von diesem Zeitpunkt bis zur Rückgabe für das Leihgut.“

- Es wird folgender **Absatz 5 neu** eingefügt:

„(5) Die Bibliothek ist berechtigt, Medien an jede Person auszuhändigen, die einen gültigen Benutzerausweis vorlegt. Sie ist ferner berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Identität des Benutzers oder der Benutzerin zu überprüfen. Der Benutzer oder die Benutzerin darf sich eines Vertreters bedienen. Bei Verdacht des Missbrauchs kann der Benutzerausweis einbehalten werden.“

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6

8. **§ 10 Absatz 3 Satz 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Medien sind nach Aufforderung durch die Bibliothek zurückzugeben, wenn sie von einem anderen Benutzer benötigt werden.“

9. **§ 14 Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann durch die Rektorin oder den Rektor auf begründeten Antrag der Leiterin oder des Leiters der Bibliothek zeitweise oder dauernd, teilweise oder vollständig von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.“

10. **§ 17** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17

Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses und Gerichtsstand

Das Benutzungsverhältnis unterliegt dem öffentlichen Recht. Für Klagen aus dem Benutzungsverhältnis ist der Gerichtsstand Aachen.“

Teil II | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Bibliothekskommission vom 28. Januar 2010 sowie des Beschlusses des Senats vom 25. März 2010.

Aachen, den 12. Mai 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann